reformierte
kirche zürich

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Kirchenpflege Protokollauszug

Protokoll vom: 21. Oktober 2026
Traktanden Nr.: 12

KP2026-52

Kenntnisnahme Ablauf Bestätigungswahlen Pfarrpersonen Amtsdauer 2028 - 2032
1.4.3 Urnengänge

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Pfarrerinnen und Pfarrer werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 21 Abs. 1 KO i.V.m. § 5 Abs. 1 Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche), resp., wenn sie im Laufe einer Amtsperiode an der Urne gewählt werden, bis Ende der laufenden Amtszeit (Art. 21 Abs. 2 KO).

Die Bestätigungswahl für eine neue Amtsperiode kann in stiller Wahl erfolgen, für die Amtsperioden 2020/2024 und 2024/2028 ist dies geschehen.

Pfarrer:innen kommen gemäss Vorgaben der Landeskirche (§ 24 PfrVO) in die Bestätigungswahl für die Amtsperiode 2028 bis 2032, wenn sie die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. Sie besetzen im Zeitpunkt des Beschlusses der Kirchenpflege über die Bestätigung oder Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirchgemeinde im Wahlverhältnis eine ordentliche Pfarrstelle.
2. Die Kirchenpflege teilt ihnen für die Amtsdauer 2028 bis 2032 Stellenprozente zu, wobei Pfarrer:innen einen Rechtsanspruch auf mindestens 30 Stellenprozent haben.
3. Ihr Arbeitsverhältnis in der Kirchgemeinde endet nicht vor Beginn der neuen Amtsdauer am 1. Juli 2028 durch die Entlassung aus dem Amt.

Eine Spezialität liegt in der Kirchgemeinde Zürich (KGZ) vor: Da hier aus Ressourcengründen Pfarrwahlen maximal jährlich stattfinden, gibt es aktuell tätige und von der KP zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer:innen, die formal nicht in die Wiederwahl kommen können, sondern für die Urnenwahl 2028 vorzusehen sind. Dies ist auch der Fall bei Pfarrer:innen, die zwar von der KP zur Wahl vorgeschlagen sind, aber noch ein zweijähriges Mentorat als Anforderung der Landeskirche absolvieren müssen. Diese Pfarrer:innen sollen in ihrem Stellenanspruch wie effektiv gewählte Pfarrer:innen der KGZ behandelt werden.

Für die Amtsperiode 2028/2032 hat die Kirchensynode Ende Juni 2026 Beschlüsse gefasst, die es den Kirchgemeinden erlaubt, früher als bisher die Pfarrstellenplanung und die Pfarrwahlen mit den nötigen Ausgangszahlen punkto Mitgliederbestand (Stichdatum 31.12.2025) und Pfarrstellenquorum vorzubereiten.

II. Abbau der Pfarrstellen

Seit den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts werden alle vier Jahre die Pfarrstellenetats der Kirchgemeinde gekürzt. Aufgrund des Mitgliederschwundes von rund 10% in einer Amtsperiode ist der Stellenetat in der sogenannten Grundzuweisung durch die Landeskirche – gemäss Mitgliederzahlen – von 4560 Stellenprozent für die Amtsperiode 2020/2024 auf 4250 Stellenprozent für die Jahre 2024/2028 gesunken. Mit Beschluss KR 2026-397 des Kirchenrates vom 16. September 2026 wurde die Grundzuweisung für die Amtsperiode 2028/2032 nochmals um fast 10% gekürzt (3840 Stellenprozent). Das entspricht einem Verlust von 7.2 FTE- Pfarrstellen gegenüber der Pfarramtsperiode 2020/2024. Da parallel der Anteil an gemeindeeigenen Stellen (GEPS) sank, beträgt der Verlust volle acht Stellen.

Damit ist das Pfarramt die einzige Berufsgruppe in der Kirchgemeinde Zürich, deren Stellen kontinuierlich reduziert wurden. Dies im Unterschied zu den anderen Stellen resp. Berufsgruppen in der Kirchgemeinde Zürich, deren Etat in den acht Jahren ihres Bestehens gleichblieb oder anstieg.

III. Pfarrstellen für Pfarramtsperiode 2024 bis 2028

In der aktuellen Amtsperiode wurden der Kirchgemeinde Zürich von der reformierten Kirche Kanton Zürich (nachfolgend Landeskirche) folgende Stelleprozente bewilligt:

- 4250 mitgliederbasierte Stellenprozente
- 400 Stellenprozente für Spezial- oder Projektpfarrstellen
- 425 Stellenprozente gemeindeeigene Pfarrstellen (vom Kirchgemeindeparlament bewilligte 10% der mitgliederbasierten Pfarrstellen)
- 50 Stellenprozente drittmittelbasierte Pfarrstellen.

Dies sind total 5125 Stellenprozente.

Dazu kamen noch die so genannten «Härtefallzuschläge» für Pfarrer:innen, die in der laufenden Amtsperiode pensioniert werden. Seit 2024 betrachtet die Landeskirche jeweils die ganze Amtsperiode für die Berechnung der Härtefälle und nicht mehr nur das erste Jahr, was für die Kirchgemeinde Zürich sehr vorteilhaft ist. Jeweils die Hälfte des gewählten Pensums kann als «Härtefallzuschlag» beantragt werden.
Zu Beginn der Amtsperiode 2024/2028 wurden der KGZ von der Landeskirche 170 Stellenprozent Härtefälle zugewiesen, eine Anzahl, die sich mit dem Austritt oder der Pensionierung der Pfarrerin oder des Pfarrers kontinuierlich reduzierte.

IV. Pfarrstellen für Pfarramtsperiode 2028 bis 2032

Gemäss Beschluss des Kirchenrats vom 16. September 2026 werden der Kirchgemeinde Zürich für die Amtsperiode 2028 – 2032 3840 Stellenprozent (Grundzuweisung) zugeteilt (KR2026 – 397). Diese Zuweisung basiert auf einer Mitgliederzahl von 63'953 Personen (Stichtag 31.12.2025). Das entspricht einem Rückgang von 410 Stellenprozenten gegenüber der Amtsperiode 2024/2028.

Wie in den vorhergehenden Amtsperioden können bei der Landeskirche weitere Stellen für Projekte beantragt werden. Das Ressort Pfarramtliches wird der KP einen Antrag auf **landeskirchliche Projektstellen** im Umfang von 300 bis 350 Stellenprozente (bisher 300 Stellenprozente) im Januar 2027 vorlegen. Nicht zu beantragen (fixe Verträge mit der Landeskirche) sind die beiden Pfarrstellen für das Pilgerzentrum und das Zentrum für Migrationskirchen (total 100 Stellenprozente).

50 Stellenprozente aus **Drittmitteln** (Engefonds und Stiftung St. Jakob) werden voraussichtlich auch für die nächste Amtsperiode wieder eingesetzt werden können.

Härtefallzuschläge:
Stand heute gehen in der Amtsperiode 2028 – 2032 voraussichtlich bis zu zwölf Pfarrer:innen in Pension mit einem kumulierten Stellenvolumen von über 1000 Stellenprozent, wodurch die Kirchgemeinde Zürich bis maximal 510 Stellenprozente Härtefallzuschläge bei der Landeskirche beantragen kann. Aufgrund der günstigen Altersstruktur der betroffenen Pfarrer:innen können damit die Stellenverluste bis Ende 2031 gut gepuffert werden.

Für die neue Amtsperiode werden wieder gemeindeeigene Pfarrstellen beantragt, deren Umfang im separaten Beratungsgeschäft («Beratung GEPS und «Spezialfälle») näher thematisiert wird.

Je nach Erfolg bei den Anträgen für landeskirchliche Projektstellen und dem Beschluss zu den gemeindeeigenen Pfarrstellen (GEPS, via KGP), ist von einem Stellenetat von 4665% bis 4700% oder 46.65 bzw. 47 FTE auszugehen. Aktuell sind Stellen im Umfang von 5125% besetzt.

Sofern die Grundzuweisung an die Kirchenkreise wie bisher erfolgt (siehe nächsten Abschnitt), können die Kirchenkreise ausreichend alimentiert werden und die Stellenreduktionen dank der Härtefallzuschläge in Etappen umgesetzt werden. Wenn jedoch Projekte aus der Grundzuweisung finanziert werden müssten, werden die Einschnitte in einigen Kirchenkreisen schmerzhaft.

V. Vorschlag Verteilung Pfarrstellen

Seit der Gründung der Kirchgemeinde Zürich wurden die von der Landeskirche aufgrund des Mitgliederbestandes zugewiesenen Pfarrstellen den Kirchenkreisen entsprechend ihren Mitgliederzahlen zugeteilt.

In der Amtsperiode 2024/2028 beschloss die Kirchenpflege Pensen im Umfang von 215% für gesamtstädtische Pfarrstellen von der landeskirchlichen Grundzuweisung vor der Verteilung an die Kirchenkreise abzuziehen: Vier Delegierte in die Kirchenpflege (60%), Vorsitz des Pfarrkonvents (25%), gesamtstädtische Theologiestelle (40%) und Pfarrstelle der Streetchurch (90%). Für die Amtsperiode 2028/2032 soll die Pfarrstelle der Streetchurch neu aus dem Pool der GEPS- und Projektstellen entnommen werden, um den Stellenverlust in den Kirchenkreisen abzumildern.

Die gesamtstädtischen Aufgaben (Projekte, Spezialaufgaben) müssen aus den «Zuschüssen» in Form von Projektstellen der Landeskirche, mit Drittmitteln oder mit gemeindeeigenen Pfarrstellen finanziert werden. Wie erwartet gibt es aufgrund des Mitgliederrückgangs entsprechend auch einen Stellenrückgang in den Kirchenkreisen.

In der ersten Tabelle zeigt sich die Veränderung der Mitglieder in den Kirchenkreisen:

	Mitglieder am …			
Kirchenkreise	31.12.2022	31.12.2025	Differenz	Prozent
KK 1	2’036	1’767	-269	-13.2%
KK 2	6’017	5’590	-427	-7.1%
KK 3	8’416	7’479	-937	-11.1%
KK 4/5	6’161	5’432	-729	-11.8%
KK 6	8’858	7’989	-869	-9.8%
KK 7/8	9’066	8’204	-862	-9.5%
KK 9	8’917	8’041	-876	-9.8%
KK 10	7’960	7’146	-814	-10.2%
KK 11	7’589	6’894	-695	-9.2%
KK 12	6’202	5’408	-794	-12.8%

Total KG Zürich	**71'222**	**63'950**	**-7'272**	**-10.5%**

In der nächsten Tabelle sind die Folgen für die Pfarrstellenverteilung auf die Kirchenkreise nach dem bisherigen Verteilungsmodus abgebildet:

	Verteilung der Pfarrstellen für 28/32				Differenz
	ohne Vor-abzug	mit Vorab-zug	Anteil in Prozent	gerundet auf 5%	in Stellen % 2028 zu 2024
KK 1	106	102.6	2.67%	100	-15.0%
KK 2	336	324.7	8.46%	325	-4.6%
KK 3	449	434.5	11.31%	435	-10.3%
KK 4/5	326	315.6	8.22%	315	-11.1%
KK 6	480	464.1	12.09%	465	-7.5%
KK 7/8	493	476.6	12.41%	475	-9.5%
KK 9	483	467.1	12.16%	465	-8.6%
KK 10	429	415.1	10.81%	415	-8.4%
KK 11	414	400.5	10.43%	400	-7.5%
KK 12	325	314.2	8.18%	315	-11.1%
			0.00%		
Vorabzug	0	125	3.26%	125	
Alle KK		3'715	96.74%		
	3'840	**3'840**	100.00%	**3'835**	-11.0%

Auch wenn aus ekklesiologischer, personeller und struktureller Sicht dieser Mechanismus der Verteilung der landeskirchlichen Grundzuweisung der Landeskirche auf die Kirchenkreise inkl. Vorabzug (siehe oben) in der kommenden Amtsperiode neu bedacht werden kann und muss, ist es aus Sicht vom Ressort Pfarramtliches und des Vorsitzenden des Pfarrkonvents weder möglich noch opportun, dieses System bereits für die kommende Amtsperiode zu ändern.

VI. Zeitplan

Das Ressort Pfarramtliches und der Vorsitzende des Pfarrkonvents schlagen für den langen und mehrstufigen Prozess für die Pfarrwahlen 2028/2032 folgenden Zeitplan vor:

15.09.2026	PfarrKo	Erster Ausblick im Pfarrkonvent
01.10.2026		Info an Präsidienkonferenz über die Zeitplanung aus Sicht des Ressorts
21.10.2026	KP	Beschluss des vorliegenden Zeitplans und des Zuweisungsmodells auf die KK. Beratungsgeschäft KP: GEPS (Umfang), Zentrumszuschlag und «Spezialfälle»
30.10.2026	Büro P.	Reminder an Präs. KK: MAG mit Pfarrer:innen Q1 27
11.11.2026	KP	Antrag und Weisung an KGP: Rahmenkredit für GEPS
01.12.2026	RL Pfarr.	Information in Präs.Konf (in Anwesenheit KPK-Vorsitzende) MAG Pfarrer:innen; Prozess Wiederwahl

02.12.2026		Sondierungsgespräche mit Landeskirche betr. Projektanträge, Härtefälle, GEPS
	BKP	Antrag auf Bewilligung GEPS
Q1/2027	KKr	MAG Pfarrer:innen mit Dekanat inkl. Pensumswünschen Aussprache im KPK über Stellenänderungswünsche
13.01.2027	KP	Beschluss Gesuch an LK: Härtefallzuschläge
		Beschluss Gesuch an LK: Zusatzstellen für Projekte
		Beschluss Antrag an LK: Stellenumfang GEPS mit Zustimmung BKP
11.02.2027	*KGP*	*Voraussichtlich Beschluss KGP GEPS-Stellen*
April 2027	KKK	Beschluss auf Wahlvorschlag inkl. Pensum
19.05.2027	KP	Notiznahme Information konsolidierte Anträge KK in KP
		Kenntnisnahme Entscheid LK betr. Projektstellen und Härtefall-zuschläge
Juni 2027	KP	Voraussichtl. Beschluss Zuteilung Spezialpfarrstellen und Projekte, inkl. Grundsatzentscheid über deren Weiterführung
14.07.2027	KP	Voraussichtl Beschluss: verfügbare Pfarrstellen, Vorschlag Zuteilung KK und Projekte, Vorschlag Pensen Pfarrer:innen für Bestätigungswahl
Ende Aug. 2027	Büro P.	Voraussichtl Einschreiben an Pfarrer:innen mit Wahlvorschlag durch KP
22.09.2027	KP	Voraussichtl Beschluss (Nicht-)Annahme der Wahlvorschläge
04.10.2027	Kanzlei	Voraussichtl Amtliche Publikation
10.11.2027	KP Kanzlei	Voraussichtl Beschluss Zustandekommen einer stillen Wahl Alternativ: Wahlanordnung Urnenwahl für 19.03.2028
		Eingabe der Wahlvorschläge beim Kirchenrat.
19.03.2028	Urne	Wahlen an der Urne für bisher nicht gewählte, aber zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer:innen und für Pfarrer:innen, die den Wahlvorschlag der KP abgelehnt haben.

VII. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

I. Die Kirchenpflege stimmt dem vorliegenden Zeitplan zu. Das Ressort Pfarramtliches wird beauftragt, den vorgelegten Zeitplan zu kommunizieren und die entsprechenden Schritte vorzubereiten.

II. Die bestehenden Projekt- und Spezialpfarrstellen benötigen – sofern sie weitergeführt werden sollen – einen Antrag auf eine weitere Zuweisung 2028 bis 2032. Der Bereich Gemeindeleben legt die Anträge im Mai 2027 der KP vor.

III. Das Ressort Pfarramtliches wird beauftragt, die Verteilung der Pfarrstellen auf die Kirchenkreise nach dem bisherigen Modell vorzubereiten, exkl. der 90 Stellenprozent für die Streetchurch.

IV. Der Bereich Gemeindeleben wird beauftragt, die nötigen Evaluationen der bisherigen Projekte im Rahmen der Machbarkeit durchzuführen.

V. Das Ressort Pfarramtliches wird beauftragt, der Kirchenpflege einen Antrag zuhanden der Landeskirche vorzulegen, mit dem die Projektstellen und die Zuschläge für Härtefälle beantragt werden können.

VI. Im Verfahren der Bestätigungswahlen werden die bis dann von Kirchenpflege oder Kirchgemeindeparlament zur Wahl vorgeschlagenen Pfarrer:innen gleich wie gewählte Pfarrer:innen behandelt.

VII. Mitteilung an:

- Vorsitz und Vorstand des Pfarrkonvents
- Kreispfarrkonvente, Vorstände
- Vorstand Gemeindekonvent
- Unterstellte Kommissionen, Präsidien und BTL
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 28.10.2026